



An das  
Bundesministerium für Bildung und Frauen  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Susi Perauer  
Telefon +43 1 51433 501165  
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-110400/0022-I/4/2015

**Betreff: Zu GZ. BMBF-12.740/0001-II/2015 vom 25. September 2015  
Entwurf eines Bundesgesetzes über den Nationalen  
Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz);  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen  
(Frist: 30. Oktober 2015)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 25. September 2015 unter der Geschäftszahl BMBF-12.740/0001-II/2015 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Bundesministerium für Finanzen die Umsetzung der Empfehlung zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen durch das NQR-Gesetz begrüßt. Es handelt sich hierbei um eine wesentliche mobilitäts- und transparenzfördernde Maßnahme.

Zweifel bestehen aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen jedoch an der Zweckmäßigkeit einiger Detailspekte der geplanten Regelung. So erscheint insbesondere die im vorliegenden Gesetzesentwurf beschriebene institutionelle Struktur unverhältnismäßig komplex. Für die Zuordnung von Qualifikationen zu den NQR-Qualifikationsniveaus ist die (Mit)Befassung von bis zu fünf (!) verschiedenen Gremien und Akteuren vorgesehen:

- NQR-Koordinierungsstelle
- NQR-Steuerungsgruppe
- NQR-Beirat

- NQR-Qualitäts- und Validierungsstellen
- Sachverständige

Die NQR-Koordinierungsstelle als zentral zuständiges und fach einschlägig besetztes Organ kann in ihren Entscheidungen auf fachliche Expertise durch den NQR-Beirat (ein einschlägig zu besetzendes Expertengremium) sowie nötigenfalls auf Gutachten von externen Sachverständigen aufbauen. Hier drängt sich die Frage auf, wofür es eines permanenten Experten-Gremiums und zusätzlicher zu bestellender Sachverständiger bedarf? In welchem Verhältnis stehen diese beiden Akteure zueinander?

Einordnungsersuchen aus dem Bereich der nicht-formalen Qualifikationen können laut dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht direkt bei der NQR-Koordinierungsstelle eingebracht werden, sondern müssen den Umweg über sogenannte „NQR-Qualitäts- und Validierungsstellen“ nehmen. Welche Funktion diese zusätzliche Instanz erfüllen soll, geht aus den vorliegenden Unterlagen nicht klar hervor. Ebenso unklar ist der Status dieser neu zu schaffenden Stellen: Wo sollen die NQR-Qualitäts- und Validierungsstellen eingerichtet werden? Von wem werden sie betrieben? Wie werden sie finanziert?

Aus verwaltungswirtschaftlicher Sicht ist jedenfalls nicht nachvollziehbar, warum Antragsteller aus dem Bereich der nicht-formalen Qualifikationen ihren Antrag nicht direkt bei der NQR-Koordinierungsstelle einbringen können sollen. Es wird daher vorgeschlagen, die **vorgesehenen „NQR-Qualitäts- und Validierungsstellen“ zu streichen** und dadurch den bürokratischen Aufwand der geplanten Maßnahme zu begrenzen.

Aus folgenden Gründen wird auch die geplante „NQR-Steuerungsgruppe“ als problematisch gesehen:

1. Aufgabe der NQR-Steuerungsgruppe ist laut § 7 Abs. 1 NQR-Gesetz die „Beratung der für Qualifikationen zuständigen staatlichen Behörden, insbesondere des Bundesministeriums für Bildung und Frauen und des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“. 17 der vorgesehenen 28 stimmberechtigten Mitglieder werden hierfür von verschiedenen Bundesministerien entsandt (je 3 VertreterInnen des Bundesministeriums für Bildung und Frauen und des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, sowie je ein

Vertreter oder eine Vertreterin der anderen Bundesministerien). Somit sind 60% der Mitglieder dieses geplanten Beratungsgremiums entweder direkt VertreterInnen der zu beratenden staatlichen Stellen, oder aber VertreterInnen von fachlich unzuständigen Bundesministerien, deren Expertise in dem betreffenden Bereich zumindest hinterfragt werden darf. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen sollte die NQR-Steuerungsgruppe entweder abgeschafft werden, oder zumindest in ihrer Zusammensetzung extrem gestrafft werden (mindestens die 11 VertreterInnen anderer Ressorts könnten entfallen). Die Fachressorts sollten sich aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie aufgrund knapper Personalressourcen auf ihre Kernkompetenzen konzentrieren. Der vom Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament empfohlenen „Einbindung aller wichtigen Betroffenen“ könnte auch mit deutlich geringerem Verwaltungsaufwand entsprochen werden.

2. Die Einbindung der NQR-Steuerungsgruppe in jeden Einzelentscheid und das ihr in diesem Zusammenhang verliehene Einspruchsrecht sind unverhältnismäßig und sollten jedenfalls gestrichen werden. **§ 8 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs wäre somit ersatzlos zu streichen.**

Zusammenfassend lässt sich auf grundsätzlicher Ebene festhalten, dass nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Zuordnung einzelner Bildungsangebote zu den nationalen Qualifikationsniveaus eines derartig komplexen Prozesses und einer solchen Vielzahl an Akteuren bedarf. Hier besteht aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen dringender Überarbeitungsbedarf.

Hinsichtlich der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ist anzumerken, dass es sich bei der vorliegenden WFA um eine vereinfachte WFA handelt. Auch in diesem Fall sind jedoch unter Anderem die Grundsätze der Nachvollziehbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten. Da in der vorliegenden WFA jedoch ausschließlich eine sehr vage begründete Gesamtsumme genannt wird, ohne weitere Aufschlüsselung der Kosten, ist die **Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Angaben nicht gewährleistet.**

Über diese eher formalen Anmerkungen hinausgehend, finden sich weder im Gesetzesentwurf, noch in den Erläuterungen, noch in der WFA vollständige Angaben zur Finanzierung der geplanten Gremien:

- Es bleibt offen, ob mit Kosten für die NQR-Steuerungsgruppe (z.B. Sitzungsgelder) zu rechnen ist und durch wen diese zu bedecken wären.
- Es bleibt offen, ob mit Kosten für den NQR-Beirat zu rechnen ist und durch wen diese zu bedecken wären.
- Es bleibt offen, wie hoch die für die Qualitäts- und Validierungsstellen veranschlagten Kosten sind und wer diese tragen soll.

Die qualitative Erläuterung der finanziellen Auswirkungen in der WFA besagt, dass pro Jahr Aufwendungen in Höhe von € 190.000 veranschlagt werden. Diese Aufwendungen sollen aus Mitteln des Bundes bedeckt werden. Darüber hinaus erhielt der ÖAD im Jahr 2012 knapp € 55.000 an EU-Mitteln für diesen Aufgabenbereich. Das gesamte operative Budget der NQR-Koordinierungsstelle wird somit mit rund € 245.000 jährlich angegeben.

Auf Basis dieser Darstellung bleibt unklar, was mit dem aus EU-Mitteln finanzierten Budgetanteil der NQR-Koordinierungsstelle geschieht. Insbesondere ist nicht ersichtlich, ob dieser der Finanzierung eines zweiten Aufgabenbereichs der NQR-Koordinierungsstelle dient oder zur Finanzierung der in diesem Gesetzesentwurf geregelten Aufgaben herangezogen werden soll. Im zweiten Fall wäre eine Darstellung der Gesamtaufwendungen sowie eine längerfristige Darstellung (über 2012 hinausgehend) der Zahlungen aus EU-Mitteln notwendig, um die zukünftige Entwicklung der Kosten für den Bund abschätzen zu können. Es wird ersucht, die **Darstellung der finanziellen Auswirkungen** den obenstehenden Anmerkungen gemäß **zu überarbeiten und zu ergänzen**.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

28.10.2015

Für den Bundesminister:  
Mag. Heidrun Zanetta  
(elektronisch gefertigt)

 <b>BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN</b>	15/SN-52/ME XXV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version) Prüfhinweis Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>	5 von 5
	Datum/Zeit	2015-10-28T12:51:16+01:00
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	f57P9du4c4cXeIWIPtLMJhY9ZoR83QfuggfBohZRWSv3paDs3s3ZxEMD0Nyqgr+ GmxLRZyeOuYIEPkLGxM7Ct7Jm6SJ2qzr8P5dfggDJqJTcDoW8ST+0+iGsB9Jp6k zeL08nnvvvScUlxNYRkoD+KYHjK+dqR/FTJCFknAQ+P5BuyVV95fD3PW1dgur51 aewP6WadsVIG4vLL8+jKUvvcH+zvO7km1+pO0Jojkd1ij9g2ylyOBpgzeDo4abZ BETzrRDjxmN9ZcWwzHJ/fjRHAsMzftXZk3x/FooiSU28KZEhwzoZagQON/RsTu kghXjSQvhzoz2jAAfUKS4LJSJ9w==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	